

23 – 1402.3

Über die Gemeinde
mit Stellungnahme

Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO
für

an das
Landratsamt Unterallgäu
-Straßenverkehrsbehörde-
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Festumzug | <input type="checkbox"/> Volksradfahren |
| <input type="checkbox"/> Festveranstaltung | <input type="checkbox"/> Radrennen |
| <input type="checkbox"/> Volkswandern | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Volkslauf | |

auf öffentlichen Straßen

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@lra.unterallgaeu.de

Bitte Antrag mit Plan ca. 6 Wochen vorher einreichen!

Name, Anschrift und Telefon des Veranstalters/Vertretungsberechtigten (z.B. Vorstand)
Name, Anschrift und Telefon des Zugleiters
<hr style="width: 20%; margin-left: auto;"/> Unterschrift des Zugleiters

Bezeichnung der Veranstaltung/Anlass		
Veranstaltungsort		
Folgende öffentlichen Straßen, Plätze werden laut beiliegendem Streckenplan benützt		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; height: 30px;">Aufstellungsstrecke</td> <td style="width: 50%; height: 30px;">Festzugsstrecke</td> </tr> </table>	Aufstellungsstrecke	Festzugsstrecke
Aufstellungsstrecke	Festzugsstrecke	
Beabsichtigte Durchführung in der Zeit vom (Tag, Datum, Uhrzeit von ... bis ...)		

Veranstaltungsteilnehmer / Fahrzeuge bei Umzügen, Ausfahrten / erwartete Besucherzahl (ca.-Angaben)			
Anzahl Teilnehmer	Anzahl Pferde	pferdebespannte Festwagen	Gesamtzahl Festwagen
Besucher-/Zuschauerzahl	Eintrittsgeld in EUR	kfz-gezogene Festwagen	

<p>Werden Personen auf Ladeflächen von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger befördert?</p> <p><input type="checkbox"/> nein (z.B. nur Anhänger hinter Pferdegespann)</p> <p><input type="checkbox"/> ja; vom Verbot des § 21 Abs. 2 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.</p> <p>Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erklärt dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist. — für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. — die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. — für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen zurückzuführen sind. — die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit, sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. — die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.
--

Verkehrsregelnde Maßnahmen:

Vorschlag einer geeigneten Umleitungsstrecke (Angabe der Straßen):

weitere Verkehrsbeschränkungen:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (muss spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden)

Es gelten folgende Mindestversicherungssummen:

bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und gemischten Veranstaltungen *:

(Festumzug, Bildersuchfahrt mit Pkw etc.)

€ 500.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000)

€ 100.000 für Sachschäden

€ 20.000 für Vermögensschäden

* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

bei Radsportveranstaltungen:

z.B. Volksradfahren, Radrennen

€ 250.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 100.000)

€ 50.000 für Sachschäden

€ 5.000 für Vermögensschäden

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts *:

€ 250.000 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000)

€ 50.000 für Sachschäden

€ 5.000 für Vermögensschäden

* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

Ggf. Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer (bei Veranstaltungen mit Renncharakter)

€ 15.000 für den Todesfall

€ 30.000 für den Invaliditätsfall

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (wichtig):

3 Streckenpläne mit eingezeichneter

Aufstellungsstrecke	- gelb
Festzugsstrecke	- rot
Umleitungsstrecke	- grün
Parkplätze (P)	- blau

1 Versicherungsbestätigung (beachte o.g. Mindestversicherungssummen)

1 Haftungserklärung (siehe Anlage)

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde _____

- als Straßenbaubehörde/Baulastträger (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 47 BayStrWG)
- als örtliche Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk)

Die Angaben im Antrag wurden

 geprüft ergänzt**Stellungnahme als Straßenbaubehörde:**

- Der Benutzung genannter Gemeindestraßen wird zugestimmt
- Vorbehaltlich der Freistellungserklärung des Veranstalters kann von der verkehrssicheren Benutzbarkeit ausgegangen werden.
- Folgende Auflagen und Bedingungen werden vorgeschlagen:

Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde:

- Da nur Ortsstraßen benutzt werden und die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen sich ausschließlich auf Orts – oder sonstigen Straßen (Art. 46, 53 BayStrWG) beziehen und sich nicht auf höherrangige Straßen auswirken, erlässt die Gemeinde im Benehmen mit der Polizei die verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 ZustGVerk (Sperrung, Umleitung und sonstige Maßnahmen).

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird nachgereicht.

- Da überörtliche Straßen benutzt werden bzw. eine Nahtstellenregelung (Umleitung des Verkehrs von Ortsstraßen über höherrangige Straßen) vorliegt, ist das Landratsamt Unterallgäu für die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO i.V.m. Art. 3 ZustGVerk zuständig.
- Falls die Polizei/Straßenverkehrsbehörde eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig hält, beauftragt die Gemeinde die Feuerwehr mit der Verkehrsregelung.
- Die Gemeinde hält eine Verkehrsregelung durch die Feuerwehr für notwendig.
- Die Anordnung des Landratsamtes wird von der Gemeinde als Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 5 i.V.m. Art. 47 BayStrWG) vollzogen
 - auch für die überörtlichen Straßen ja
 - nein – Gründe:
- Vorschlag für verkehrsregelnde Maßnahmen (Anordnung Landratsamt):

Ort, Datum

Unterschrift

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)
für Straßenverkehrsangelegenheiten**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
vertreten durch Landrat Alex Eder
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Betrifft die Verarbeitungsverfahren/ Verarbeitungstätigkeit:

- Arbeitsstellen im Straßenraum
- Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung
- Bayerisches Straßen- und Wegerecht
- Großraum- und Schwerverkehr
- Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Werbeanlagen an Straßen
- Personenbeförderung: Taxen, Mietwagen und Ausflugsfahrten
- Fahrtenbuchauflagen

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Antragsbearbeitung
- Anhörverfahren mit den jeweils betroffenen Anhörstellen, beispielsweise Straßenbaulastträger, Polizei, Gemeinden, ÖPNV-Betriebe, sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buch. c DSGVO (die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt) und Art. 6 Abs. 1 Buch. e DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt), Art. 4 BayDSG i.V.m Straßenverkehrsgesetz (StVG, StVZO, StVO, Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO)).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Ihre Daten werden an interne Stellen weitergegeben, Weitergabe an Auftragsverarbeiter im Rahmen des Art. 28 DSGVO, eingesetzte Dienstleister. Sowie weitere öffentliche Stellen (z. B. Straßenbaulastträger, Gemeinden, Städte, Landkreise, weitere Bundesländer, Gerichte, Polizei), ÖPNV-Betriebe, Institutionen für Sicherheit und Ordnung (z. B. Leitstelle Rotes Kreuz, Feuerwehr, uws.).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung in einem Drittland ist nicht vorgesehen.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (in der Regel 10 Jahre), für Bankverbindungen löschen wir die Daten, nach Generierung des Ausgabensatzes.

8. Betroffenenrechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089/212672-0
Telefax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 Buch. a DSGVO.

10. Quelle der Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt bei der Betroffenen Person, jedoch können wir Daten aus anderen Quellen erheben (z. B. Daten, die wir durch andere öffentliche Stellen übermittelt bekommen).

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die Bearbeitung Ihres Anliegens sind Sie im Grunde verpflichtet, Ihre Daten anzuzeigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Straßenverkehrsgesetz (§ 6 StVG)
- StVO, Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung (StVO), StVZO
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassen einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben